

## ZBB 2006, 218

**BGB §§ 195, 197 Abs. 1 Nr. 4, § 812; ZPO § 253**

**Zum Rechtsschutzinteresse des Grundschuldgläubigers an der gerichtlichen Geltendmachung der persönlichen Forderung trotz vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses bei drohender Verjährungseinrede**

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 15.03.2006 – 13 U 208/05, WM 2006, 856

**Leitsätze:**

1. Ein vollstreckbares Schuldanerkenntnis ist auch nach Wegfall der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der persönlichen Forderung wegen Erhebung der Verjährungseinrede nicht gemäß § 812 BGB kondizierbar. Eine Vollstreckung daraus ist weiterhin möglich.
2. Besteht für den Fall der drohenden Erhebung der Verjährungseinrede hinsichtlich der persönlichen Forderung Rechtsunsicherheit über die weitere Vollstreckbarkeit eines vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses, ist trotz des vorliegenden Vollstreckungstitels ein Rechtsschutzbedürfnis an der gerichtlichen Geltendmachung der persönlichen Forderung gegeben.